

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.

Monat.	Barometer.			Thermometer.			Hygrometer.			Witterung.
	Frühe	Mitt.	Abend.	Frühe	Mitt.	Abend.	Frühe	Mitt.	Abend	
	℞. ℞.	℞. ℞.	℞. ℞.	℞. ℞.	℞. ℞.	℞. ℞.	℞. ℞.	℞. ℞.	℞. ℞.	
April 16	27 5	27 4	27 4	— 6	— 11	— 9	3 —	10 —	11 —	Schön
17	27 3	27 3	27 3	— 9	— 11	— 10	— 7	— 4	— 17	Regen
18	27 2	27 1	27 1	— 9	— 13	— 8	— 32	— 27	— 15	Regen
19	27 1	27 2	27 4	— 8	— 11	— 10	— 25	— 5	3 —	Trüb
20	27 5	27 5	27 5	— 9	— 10	— 9	— 18	— 20	— 10	Regen
21	27 6	27 6	27 6	— 5	— 14	— 9	— 26	— 11	— 6	Schön
22	27 6	27 6	27 6	— 6	— 15	— 11	— 16	0 —	— 20	Schön

Subernal - Kundmachungen.

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Jerusalem, Ungarn, Böhmen, der Lombardien und Venedig, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Podomorien und Syrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnten, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst in Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol etc. etc.

Zur Begründung einer festen Ordnung in dem Zustande der Finanzen und des Geldwesens der Monarchie, wovon das Wohl Unserer Unterthanen wesentlich abhängt, sind Unsere Bemühungen darauf gerichtet, dem inländischen Geldumlaufe Freiheit und Sicherheit zu geben, dem Papiergelde nur der thunlichsten Schonung der Kräfte Unserer Unterthanen und mit sorgfältiger Erhaltung ihres Wohlstandes einen ergiebigen und ununterbrochenen Abfluß zu verschaffen, die Geldcirculation auf die Grundlage der Metallmünze zu setzen, die Einkünfte des Staates mit dem unvermeidlichen Staatsaufwande in das Gleichgewicht zu setzen, und den öffentlichen Kredit durch Einrichtungen, welche den Gläubigern Schutz gewähren und Vortheile versichern, zu befestigen.

In dieser Absicht haben Wir seit dem glücklich errungenen Frieden bereits jeden Zwang in der Wahl der Zahlungsmittel, worinn die Privaten ihre Verpflichtungen ausdrücken und ausgleichen wollen, aufgehoben, mehrere Wege zur fruchtbringenden Verwendung des Papiergeldes eröffnet, den Schwankungen in dem Werthe desselben entgegen gewirkt, der inneren Circulation die, der Monarchie durch Staatsverträge zugewendeten Summen klingender Münze zugeführt, ein Bankinstitut gegründet, welches dem Geldverkehre Leichtigkeit verschafft, dem Handel die ersprießlichsten Dienste leistet, und mit seiner fortschreitenden Entwicklung in immer größerer Ausdehnung leisten wird; durch zuverlässige und unüberschreitbare Staatvoranschläge die Ausgaben des Staates sichergestellt, und nach den bewährtesten Erfahrungen einen Tilgungsfond für die verzinsliche Staatsschuld errichtet, welcher sowohl die Verminderung derselben, als auch die Aufrechthaltung des Werthes der öffentlichen Schuldberechtigungen zum Besten der Staatsgläubiger bezielet.

Wir haben dabei die Lage der älteren Gläubiger des Staates nicht aus den Augen verloren. Die rechtmäßigen Ansprüche derselben sind fortwährend ein Gegenstand Unserer besondern Aufmerksamkeit geblieben.

Es liegt schon in dem Zwecke der Zurückführung der Geldcirculation auf die Grundlage der Metallmünze die Folge, daß in dem Zeitpunkt, in welchem dieser Zweck vollständig erreicht seyn wird, die älteren Staatsgläubiger in den Genuss der Interessenzahlung in Conventianzmünze treten müssen, und es ist ein Gegenstand Unserer besondern Bemühung,

diesen Zeitpunkt so sehr zu beschleunigen, als es die zu unserer Verfügung stehenden Kräfte des Staates gestatten.

So wie Wir durch das, mit Unserem Patente vom 29. October 1816 eröfnete Ansehen den Älteren Staatsgläubigern besondere Begünstigungen zugewendet, und ihren Schuldbriefen einen höhern Werth gesichert haben; so finden Wir uns gegenwärtig zu einem weiteren wesentlichen Schritte zur Verbesserung der Lage der älteren Gläubiger des Staats bewogen, indem Wir Nachstehendes verordnen:

§. 1. Die gesammte ältere verzinsliche Staatsschuld, wovon die Interessen durch das Patent vom 20. Hornung 1811 auf die Hälfte herabgesetzt worden sind, soll nach den weiter folgenden Bestimmungen auf den, den Gläubigern ursprünglich versicherten Zinsfuß zurückgeführt werden.

§. 2. Die Zurückführung hat in der Art zu geschehen, daß vom Jahre 1818 anzufangen, jährlich ein solcher Betrag in Obligationen, wovon die demnach herabgesetzten jährlichen Interessen Einmahl hundert fünf und zwanzigtausend Gulden ausmachen, als wenigstens ein Kapital von fünf Millionen Gulden in den Genuß des ursprünglichen Zinsfuß wieder eingesetzt wird.

§. 3. Die ältere Staatsschuld wird zu diesem Ende in Serien von Einer Million an Kapital, oder fünf und zwanzigtausend Gulden an demmahligen jährlichen Interessenbetrag eingetheilt, und es werden in jedem Jahre fünf solcher Serien durch das Loos bezeichnet werden, welche die Kapitale enthalten, die in den ursprünglichen Zinsgenuß zu treten haben.

§. 4. Die Ziehung der jährlich zu verloosenden Serien wird jedesmahl in der ersten Woche der Monate Jänner, März, Junius, August und November vor sich gehen. Die Eintheilung der im ersten Jahre zu verloosenden fünf Serien wird besonders bekannt gemacht werden.

§. 5. Nach jeder Verloosung werden die bis zum Tage der Ziehung fälligen Zinsen in der Währung, in welcher die Interessenbezahlung geschieht, ausgeglichen, und von diesem Tage an werden dieselben im doppelten Betrage in Conventions-Münze erfolgt werden.

§. 6. Um dem Staate durch diese Maßregel keine vermehrte Zinsenlast aufzubürden, wird jährlich ein gleicher Capitalbetrag, wie der auf den ursprünglichen Zinsfuß zurückgeführte, in öffentlichen Obligationen durch Einkauf auf der Börse eingelöst und vertilgt werden.

§. 7. Die Einlösung hat durch den allgemeinen Tilgungsfond der verzinslichen Staatsschuld zu geschehen, welchem zu diesem Ende zu seinen demmahligen Zuflüssen ein jährliches Einkommen von Einer Million fünf und zwanzigtausend Gulden in Conventions-Münze versichert wird, das demselben in gleichen monatlichen Raten erfolgt werden wird, und ausschließlich zu diesem Zwecke zu verwenden ist.

§. 8. Bei der halbjährigen Rechnungslegung über die Gebahrung mit den Zuflüssen des Tilgungsfonds wird jedesmahl auch die Verwendung dieses Einkommens ausgewiesen, die einzelsten Obligationen werden übrigens in den Creditbüchern gelöst und öffentlich vertilgt werden.

§. 9. Da es durch die, in den vorgehenden Absätzen festgesetzte Verloosung geschehen wird, daß das Loos zuweilen auf solche Obligationen fällt, welche bereits in Folge der vorausgegangenen jährlichen Einlösung vertilgt worden sind, so ist jedesmahl, so oft die vertilgten Obligationen, welche in die Verloosung gefallen sind, den Betrag von Einer Million erreichen, nebst der jährlich zur Ziehung bestimmten Anzahl von fünf Serien, noch eine weitere Serie zu verloosen.

§. 10. Da diesen Bestimmungen zufolge Unsere Absicht dahin gerichtet ist, jährlich wenigstens auf den fünfzigsten Theil der gesammten älteren Staatsschuld in der Art zu wirken, daß die Hälfte davon in den Genuß der ursprünglichen Zinsen wieder eingesetzt, und ein gleicher Theil eingelöst und vertilgt werde; so machen Wir Unseren Finanzminister für die genaue Vollziehung dieses Verfahrens verantwortlich, wodurch längstens innerhalb einer Periode von fünfzig Jahren die ältere Staatsschuld um

die Hälfte vermindert, und den Theilnehmern an der übrig bleibenden Hälfte der Bezug des vollen Zinsen in Conventionsmünze zugewendet wird.

Wir machen demselben ferner zur Pflicht, uns jährlich einen Ausweis über den Fortgang dieses Verfahrens vorzulegen, welcher zugleich zur allgemeinen Kenntniß zu bringen ist.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den ein und zwanzigsten März im Eintausend achthundert achtzehnten; Unserer Reiche im sieben und zwanzigsten Jahre.

F r a n z.

(L. S.)

Franz Graf v. Saurau,

oberster Kanzler.

Procop Graf Lazanzy,
Böhmisch-Balysischer
Hofkanzler.

Joh. Nep. Freiherr v. Seisler,
Steuvertreter des Oesterreichisch-Illyrischen
Hofkanzlers.

Jacob Graf Mellerio,
Lombardisch-Venetianischer
Hofkanzler.

Nach **Er. k. apost. Majestät**

höchst eigenem Befehle:

Johann Christoph Zwengelt.

Schuldienst-Verlautbarung. (2)

Das hohe Subernium hat für Barbana, im vormals venetianischen Istrien, eine deutsch-italienische Volksschule gnädigst zu genehmigen geruhet. Für die ersten drei Jahre hat der Lehrer, welcher jedoch ledig seyn muß, unentgeltliche Kost und Wohnung bei dem dortigen Kirchencämmerer Herrn Anton Miccoli und 150 fl. Gehalt aus der Kirchen-Kasse. Ist er des Orgels kundig, so bezieht er fürs Orgeln jährlich 50 Ducati. Nach überläßt ihm die Gemeinde einen Gemeindegard zur unentgeltlichen Veräkung. Nach Verlauf jener drei Jahren bezieht er einen Gehalt von 150 fl., und hat freie Wohnung im Schulgebäude.

Jene Individuen, welche dafür einzukommen gedenken, haben ihre Gesuche durchaus eigenhändig geschrieben bis Mitte Mai d. J. an die Schulen-Oberaufsicht zu Capo d'Istria einzusenden, und dieselben nicht nur mit Zeugnissen über ihre Moralität, Lehrfähigkeit, Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, sondern auch mit anderen Dokumenten zu belegen, aus welchen hervorzusehen muß, wo und wann der Bittsteller geboren wurde, welche Anstellung er dormalen hat; und wann er Privatlehrer war, welche Kinder er allenfalls, worinn und mit welchem Erfolge unterrichtet habe?

K. k. Volksschulen-Oberaufsicht Capo d'Istria den 30. März 1818.

Schuldienst-Verlautbarung. (2)

Für den Schuldienst zu Orsera, im vormals venetianischen Istrien, wurde einstweilen folgende Dotation ausgemittelt:

a) Aus der Gemeindefasse jährlich	317 fl.
b) — den Einkünften des aufgehobenen Fontaco	10 —
c) Von der Kirche jährlich	33 —

Zusammen 360 fl.

Jene Individuen, welche für diesen Schuldienst einzukommen gedenken, müssen geistlichen Standes seyn, und haben ihre eigenhändig geschriebenen Bittgesuche bis Mitte Mai d. J. an die Schulen-Oberaufsicht zu Capo d'Istria einzusenden, und dieselben nicht nur mit Zeugnissen über ihre Lehrfähigkeit, Eittlichkeit, Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, sondern auch mit anderen Dokumenten zu belegen, aus welchen hervorzusehen muß, wo und wann der Bittsteller geboren wurde, welche Anstellung und welchen Gehalt er dormalen habe, und wenn er Privatlehrer war, welche Kinder er allenfalls, worinn und mit welchem Erfolge unterrichtet habe?

Von dem k. k. illyrisch-küstenländ. Subernium Triest am 8. April 1818.

Concurs-Verlautbarung (2)

zur Besetzung einer zweiten Gehülfs-Stelle an der Normal-Hauptschule zu Görz.

In Folge hohen Subernial-Erlasses vom 30. v. M. Nro. 6465 wird zur Besetzung der mit Hofverordnung vom 11. ebenbesagten Monats Nro. 2880 mit dem Gehalte von 200 fl. neubewilligten zweiten Gehülfs-Stelle an der Görzer Normalhauptschule, auf den letzten Juni d. J. ausgeschrieben.

Jene Individuen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, werden hiemit vorgeladen, ihre an Ein hochlöbliches Subernium stylisirten Bittgesuche dem Ordinarate zu überreichen, und dieselben mit Dokumenten zu belegen, aus welchen nachstehende Daten, nämlich: Alter, Geburtsort, Studien, Sprachen, dann die frühere und gegenwärtige Anstellung und Verwendung ersichtlich seyn müssen.

Ex officio Ordinarius. Görz am 5. April 1818.

E d i k t. (3)

Von Seite des k. k. Merkantil- und Wechselgerichtes, dann Seekonfulats zu Triest, wird in Gemäßheit eines mit hoher Verordnung des k. k. Küstenländischen Appellationsgerichtes vom 14. d. M. eröffneten höchsten Hofdekrets der k. k. Obersten Justizstelle vom 27. Februar d. J. zur allgemeinen Wissenschaft kund gemacht, daß bei obgedachtem Merkantil- und Wechselgerichte eine Rathsstelle mit jährlichem Gehalte von 1400 fl. und mit der Aussicht in die höheren Gehalte von 1600 fl. und 1800 fl. vorzuzücken, in Erledigung gekommen sey.

Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre Gesuche bis auf den 12ten künftigen Monats May bei dem obbemeldten Merkantil- und Wechselgerichte einzureichen, und nicht nur darzuthan, daß sie zu der gebethenen Stelle geeignet, sondern auch, daß sie im nöthigen Besitze der italienischen und deutschen Sprache sind.

Triest den 26. März 1818.

Wenzl Ebler v. Panzera, Präsident.

v. Veslar, k. k. Rath.

v. Hofhofer, k. k. Rath.

Maruffig, k. k. Sekretär.

Konkurs-Ausschreibung. (3)

Seine Majestät haben mit a. h. Entschliehung vom 27. December 1811, allergnädigst befohlen geruhet, daß der Unterrichts an der Hauptschule zu Fiume durch Eröffnung der 4. Klasse mit 2 Abtheilungen erweitert, und das Lehrpersonale mit folgenden Gehältern besetzt werden soll:

Der Direktor, wenn er ein Geistlicher ist	500 fl.
— — — ist er weltlich	600 —
Für den jährlich abzuhaltenden deutschen wie auch italienischen Ped- parantenkurs eine Remuneration pr.	100 —
Der Katechet	400 —
Zwei Lehrer der vierten Klasse, der eine für das Zeichnen, und die mathema- tischen, der andere für die übrigen Lehrgegenstände, jeder mit dem Gehalte von	400 —
Der Lehrer der dritten Klasse	350 —
Der Lehrer der zweiten Klasse	300 —
Der Lehrer der ersten Klasse	300 —
Der Gehülfe	250 —
Der Schuldiener	120 —

Welcher auch den monatlichen Familias-Groschen von jedem Schüler zu beziehen haben wird.

Für die zwei Lehrkanzeln der vierten Klasse, nämlich jene des Zeichnens und der mathematischen Lehrgegenstände, dann jene der übrigen in dieser Klasse vorzutragenden Lehrgegenstände wird die Konkursprüfung auf den 28. May d. J. hiemit ausgeschrieben, welche an den Normal-Hauptschulen zu Wien, Prag, Graz, Laibach, Klagenfurt, Triest und Fiume abgehalten werden wird.

Diesjenigen, welche sich an Einem dieser Orter gedachter Prüfung zu unterziehen gedenken, haben sich vorläufig bei der betreffenden Direktion geziemend zu melden, über den zurückgelegten pädagogischen Kurs, über Moralität und über die übrigen erforderlichen Eigenschaften, um zur Konkurs-Prüfung zugelassen werden zu können, sich gebüßig auszuweisen, dann am bestimmten Tage zur selben zu erscheinen, ihre an St. Majestät adressirten und eigenhändig geschriebenen Bittgesuche der Direktion zu überreichen, und dieselbe mit Dokumenten zu belegen, aus welchen ersichtlich seyn muß: wo und wann Bittsteller geboren wurde? welchen Gehalt und welche Anstellung er dormalen habe? welche Studien und mit was für einem Erfolge er sie gehöret habe?

Jene Individuen hingegen, welche für das Direktorat oder eines der übrigen Lehramter einzukommen gedenken, werden hiezu angewiesen, ihre an St. Majestät adressirten und eigenhändig geschriebenen Bittgesuche bis 28. Mai d. J. hieher einzusenden, und dieselben nicht nur mit Zeugnissen über den gehörten pädagogischen Lehrkurs und über ihre Sittlichkeit, sondern auch mit andern Dokumenten zu belegen, aus welchen hervorleuchten muß: welcher Sprachen der Bittsteller vollkommen mächtig ist, wo und wann er geboren wurde? welche Anstellung und welchen Gehalt er dormalen habe? und wann er Privatlehrer war, welche Kinder er allenfalls, worin und mit welchem Erfolge unterrichtet habe?

Vom k. k. illyrisch-käntenländischen Subernium zu Triest am 4. April 1818.

Concours = Eröffnung. (3)

Um zu Muggia, im vormals venezianischen Friaun, eine ordentliche Leibschule in Gang zu bringen, wird zur Anstellung eines eigenen Lehrers geschritten werden, der zugleich den Gemeinde-Kassiers-Dienst besorgen, nebst freier Wohnung einen Gehalt von jährl. 300 fl. aus der Gemeinde-Kasse beziehen wird, und sowohl der italienischen als deutschen Sprache kändig seyn muß.

Jene Individuen, welche diesen Schullehrers- und Gemeinde-Kassiers-Dienst zu erhalten wünschen, haben ihre eigenhändig geschriebenen Bittgesuche bis Mitte Mai d. J. bei der Schuloberaufsicht zu Capo d'Istria einzureichen, und dieselben nicht nur mit Zeugnissen über ihre Lehrfähigkeit, Sittlichkeit, Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, sondern auch mit andern Dokumenten zu belegen, aus welchen hervorleuchten muß: wo, und wann der Bittsteller geboren wurde, welche Anstellung und welchen Gehalt er dormalen habe, und wenn er Privatlehrer war, welche Kinder, und mit was für einem Erfolge er sie gelehret hat?

Vom k. k. Küssen-Subernium.
Triest am 4. April 1818.

Bekanntmachung (3)

der bei der Kammeral-Kreiskasse zu Triume in Erledigung gekommene Kontrollorstelle.

Bei der Kammeral-Kreiskasse in Triume ist die Kontrollorstelle, mit welcher der jährliche Gehalt von Sechshundert Gulden und zugleich die Verbindlichkeit verbunden ist, eine Kaution von Ein Tausend Gulden in Konventions-Münze, oder in einem fidejussorischen, landräthlich vorgemerkten Instrumente zu leisten, in Erledigung gekommen.

Diesjenigen, welche zur Erlangung dieser Stelle sich in die Kompetenz zu setzen gesonnen sind, werden hiermit aufgefodert, ihre Gesuche bei dem k. k. Subernium des Küssenlandes längstens bis zum 12. Mai d. J. einzureichen, und sich vorzüglich über ihre bisherige Dienstleistung, über ihre Kenntnisse im Rechnungsfache und in Kassamanipulationssachen, dann über ihre Moralität und ihre Fähigkeit zu der erwähnten Kautionleistung ordentlich und rechtskräftig auszuweisen.

Vom dem k. k. Sub-Subernium zu Laibach am 7. April 1818.

Lorenz Kaiser, k. k. Subernial-Sekretär.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

Seite (1)

Des k. k. Innerösterreichischen Appellations- und Criminal-Obergericht.
In Gemäßheit der bestehenden höchsten Vorschrift vom 22. December 1788 wird zur Ver-

fung der Kandidaten, um eine Bürgermeister- oder Rathshülfe bei einem Magistrate auf dem Lande, oder um eine Bezirks- oder Ortsrichtersstelle bei einem Dominio, oder um das Amt eines Kriminalrichters für das gegenwärtige Jahr 1818 der Konkurs, und zwar von 1. Mai bis letzten Juli d. J. mit dem hiezu eröffnet, und ausgeschrieben, daß

a) jeder Prüfungswerber sich mit den vorschristmäßigen Zeugnissen über die ordentlich erlernten Rechtswissenschaften in allen ihren Theilen ohne Ausnahme anher auszuweisen, auch den Lauschein, und das Religiositäts- Zeugniß beizubringen habe.

b) Daß es zur ausschließlichen Bedingniß festgesetzt werde, daß die diesfälligen Einlagen bei Verlust dieser Begünstigung für das Jahr 1818 vom 1. Mai bis 15. Juni d. J. zuweilfältig bei diesem Obergerichte eingebracht werden müssen, über welche Gesuche dem Prüfungswerber sohin zur Regulirung seines Eintreffens hier und Bestehung der Prüfung eine bestimmte Tagsetzung angewiesen werden wird, so, daß auch die wirkliche Prüfung innerhalb des ganzen dreimonatlichen Termins vorgenommen werden könne, selbe möge sohin hier in loco dieses Obergerichts, oder durch Delegation, welche letztere doch niemals aus dem Kriminalfache, und unter keinem Vorwande, sondern ohne weitern bei diesem Obergerichte bestanden werden muß, Statt haben; widrigens ein zu spät überreichtes Ansuchen um Prüfungszulassung ohne weiters für dieses Jahr hindangewiesen werden solle.

c) Daß außer diesem festgesetzten Zeitraume Niemand, es wäre denn, daß ein dykerß erheblicher, unvoraußsichtlicher, und daher streng zu erweisender Grund eintrete, zur besagten Prüfung werde zugelassen werden.

d) Daß jene Prüfungswerber, welche in den ihnen auf ihre Prüfungsgesuche intimirten Zeitlaufe, der immer mit Umsicht auf Entfernung und andere Personal-Verhältnisse angemessen werden wird, hier nicht erscheinen, und sich der bewilligten Prüfung nicht unterziehen sollten, bevorstehen würde, die Abfertigung der frühern abwarten zu müssen, und so in den letzten Tagen des Konkurses erit vorgenommen zu werden; Endlich

e) daß jene, welche das Rähigkeitsdekrat für eine Rathshülfe bei einem solchen Gerichte, wo die Kriminaljustizpflege mitverbunden ist, oder überhaupt für die Rathshülfe eines Kriminalrichters nachzusuchen vorhaben, nebst den oberwähnten Dokumenten auch noch weiters ein Zeugniß über die durch eine angemessene Zeit ordentlich eingehobte Praxis im Kriminalfache, nicht minder auch diejenigen, welche sich der Prüfung im Civilfache unterziehen, den Beweis über zureichende praktische Uebung beizubringen haben.

Klagenfurt den 6. April 1818.

K u n d m a c h u n g. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, und damit vereinten Criminal-, Merkantil- und Wechselgerichte, dann Seekonfulate in Fiume wird hiezu bekannt gemacht: Es sey bei diesem Gerichte eine Sekretärs- und eine Criminal- Aktuarsstelle, erstere mit dem jährlichen Gehalte von 900 fl. und letztere mit 600 fl. in Erledigung gekommen. Alle jene, welche sich um einen oder um den andern Posten zu bewerben gedenken, haben sich nicht nur mit den Studien-, Lebensalters- und Moralitätszeugnissen, sondern auch über die vollkommene Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache auszuweisen und ihre diesfälligen belegten Gesuche längstens bis 15. nächstkommenden Monats Mai bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte und zwar für jeden Posten insbesondere zu überreichen, als widrigens nach Verlauf dieser Frist auf die späteren Gesuche kein Bedacht genommen werden würde.

Fiume am 31. März 1818.

V o r l a d u n g. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, es sey von diesem Gerichte über Anlangen des Johann Eschelschnig als unbedingt erklärten Erben zum Verlasse seines vor ungefähr 15 Jahren verstorbenen Vaters Lukas Eschelschnig Fischer und Besitzer einer Keusche sub Consoc. No. 33 in der Kratay in die Erforschung des allfälligen Verlaß- Passivstandes gewilligt worden, daher alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde an dieser Verlassenschaft einen Anspruch zu haben vermeinen, selben bei der auf den 1sten Maj l. J. Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmten

Tagsatzung so gewiß anzumelden und gestand zu machen haben, widrigens der Verlass-gesetzli-
cher Ordnung nach abgehandelt, und eingekantworet werden wird.

Laibach den 3. April 1818.

V o r l a d u n g. (3)

Von dem k. k. Stadt und Landrechte in Krain wird dem Joseph Thomann, gewese-
nen Saluiter-Fabrikanten hier in Laibach mit gegenwärtigem Edikt bekannt gemacht; Es
habe gegen ihn bei diesem Gerichte Michael Pestal bürgerl. Handelsmann allhier auf
Rückzahlung der hier abzuliefern versprochenen Kanonen und Kugeln a Conto empfangenen
1100 fl. N. E. c. s. c. die Klage eingebracht. Dieses Stadt- und Landrecht, Dem sein
vermähliger Anwaltsort unbekannt ist, und da er dieselb nicht außer den k. k. Erblanden
abwesend ist, hat zu seiner Vertretung auf seine Gefahr, und Unkosten den hierortigen
Gerichtsadvoakaten Doct. Johann Oblak als Curator bestellt, mit welchem diese Rechts-
sache, nach der für die k. k. Erblanden bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt, und ent-
schieden werden wird. Joseph Thomann wird sonach dessen zu dem Ende erinnert, damit
er allensals bei der zur Verhandlung mündlicher Nothurthen am den 6. July 1. J. Vor-
mittag um 9 Uhr anberaumten Tagsatzung vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte selbst
erscheinen, oder inzwischen dem aufgestellten Curator seine Rechtsbehelfe zu Händen zu
lassen, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte
nachmassig zu machen, und überhaupt in den ordnungsmässigen Weg einzuschreiten wissen
wird, widrigens er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen
haben wird.

Laibach den 31. März 1818.

A m t l i c h e V e r l a u t b a r u n g.

V e r l a u t b a r u n g. (1)

Von der k. k. provisorischen Zoll- und Salzgeschäkten-Administration in Trienien wird
hieimit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, das am 7. Mai 1. J. eine Licitation
zur Uebernahme des Salztransportes aus den Avarial-Magazinen zu Trieste in jene

zu Adelsberg mit	16,000 Zenten,
zu Laibach mit	30,000 Zenten,
zu Neustadt mit	14,000 Zenten, und
zu Radmannsdorf mit	8,000 Zenten,

Zusammen . 68,000 Zenten

Satz in dem Amtsgebäude der oberwähnten Administration im Sittlicher Hofe zu Laibach, —
die Licitation des Salztransportes aus den Magazinen zu Triume, Budeart und Zengg,
nach Karlstadt aber bei dem k. k. Hauptzolllante in Triume am obigen Tage abgehalten, und
demjenigen auf Ein Jahr, nämlich vom 1. Juli 1818 bis letzten Juni 1819 überlassen
werden wird, welcher nebst den zu übernehmenden Transportbedingungen, auch den minde-
sten Frachtslohn anbietet wird.

Die Bedingungen können bei dieser Zoll- und Salzgeschäkten-Administration, und für den
Transport von Karlstadt bei dem k. k. Hauptzolllante Triume eingesehen werden.

Drachtigliche Anbörte werden in Folge allerhöchsten Vorschriften nach abgehaltener Li-
citation nicht angenommen, sondern plattredings abgewiesen werden.

Laibach am 20 April 1818.

V e r m i s c h t e V e r l a u t b a r u n g e n.

A n k ü n d i g u n g. (1)

Da der Unterzeichnete seit einem Jahre den Laibacher Markt nicht besucht
hat, so macht er einem verehrungswürdigen Publikum bekannt, das er den be-

vorstehenden Marien Markt mit den allerfeinsten und modernsten Hüten besuchen wird, wie auch mit besonderen Sattungen kleinen Hütel für Kinder von 3 bis 5 Jahren, und bittet daher um zahlreichen Zuspruch mit der Versicherung ein geehrtes Publikum mit den bestmöglichen Preisen zu bedienen.

Michael Wadzulik,
bürgerlicher Hutmachermeister von Gräg.

E d i k t. (2)

Vom Bezirksgerichte Herzogthum Gottschee wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht: es sey auf wiederholtes Anlangen des großjährigen Universal Erben Anton Krauschovich des Georg Wiederwollischen Nachlasses durch Hrn. Dr. Johann Oblak in die öffentliche Veräußerung der dem Jakob Wiederwehl zu Merleinsrauth angehörigen, dem Herzogthume Gottschee sub. Fol. 3310 eintretenden, gerichtlich sammt Mobilien auf 332 fl. 31 kr. geschätzten Grundstübe, nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden sub. Conc. N. 9. 20. daan Vieh, und übrigen An- und Zugehör wegen verhandelter 337 fl. 40 kr. geschätzt, und sind zu dem Ende drei Versteigerungstermine: erst am 14. April und 14. May, und am 15. Juni 1818: jedesmahl frühe um 9 Uhr mit der Bemerkung im Orte Merleinsrauth bestimmt worden, daß, wenn die Realität sammt Zubehör bei der ersten oder zweiten Versteigerung um die Schätzung oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, sie bei der dritten auch unter derselben Hinangegeben werden müßten.

Diesemnach werden alle jene, welche oblige Realität sammt Mobilien käuflich an sich zu bringen gedenken, an besagten Tagen zur gegebenen Stunde im Orte der Realität zu erscheinen eingeladen; wo sie dann auch die betreffenden Licitationss. Bedingungen vernehmen können: S. l. Bericht Gottschee am 14. März 1818.

Bei der 1. Licitation hat sich kein Käufer hervorgefunden.

M a r k t t. (2)

Der Untenbenannte bringt zur Kenntniß, daß er noch fortwährend alle Arten von öffentlichen Obligationen gegen gleich baare Bezahlung einkauft, und sich durch den etwas gestiegenen Werth derselben auch im Stande gesetzt findet, in gleichen Verhältnis ankündige Nabothé dafür machen zu können. Wer demnach von derlei Effekten etwas zu veräußern gesonnen wäre, bestude sich in von Andreolischen Hause auf dem Markt No. 191. im ersten Stockwerk links zu den gewöhnlichen Arbeitsstunden anzumelden, oder sich von auswärts direct an meine Adresse in Brüssel zu verwenden.

Jgn. v. Wallenberg.

V e r s t o r b e n e. z u. L a i b a c h.

Den 15. April.

- Dem Johann Pufanig, Bedienten s. S. Wilhelm, alt 9 Tag in der Kapuziner Vorst. No. 54.
 Ignaz Lauritsch, ledig, alt 40 Jahr am Platz No. 240.
 Den 17. Dem Joseph Sever, Wirth, s. Frau Katharina, alt 35 J. an der Wienerstraße N. 72.
 Anton Schustak ein Jagdich, alt 21 J. im Jagdichs. Haus No. 82.
 Den 19. Antonia Steinberger, eine Witwe, alt 57 J. am St. Jakobspfad No. 150.
 Dem Herrn Andreas Malitsch, s. S. Eduard, alt 13 Monat in der Kapuziner Vorst. N. 59.
 Den 20. Joseph Sterbig, ein Kaufmann, alt 53 J. in der Postgasse No. 126.
 Den 21. Dem Andreas Wuschek, Wäurer, s. S. Johann alt 1 J. auf der Postgasse N. 47.
 Dem Barthel. Kapp, Tagelöhner, s. S. Ferdinand alt 1 1/2 J. in der Grabsche No. 21.
 Den 22. Dem Mathias Godek, Bet., s. S. Johann alt 22 Monat bei St. Florian No. 67.

Getraide-Zehend-Verpachtung. (2)

Am 29. April 1818 Vormittags um 9 Uhr werden in der Rentamtskanzlei der k. k. Staatsherrschaft Michelsbrunn nachbenannte zu dieser Staatsherrschaft gehörige Getraide- und Erbpfand-Zehende, als:

Nro. 1. in der Getraidezehend = Gegend	Nro. 15. in der Getraidezehend = Gegend
— 2. detto Oberer Pige	— 16. detto Kreuzberg.
— 3. detto Wolfenberg	— 17. detto Ambrosberg.
— 4. detto Sallach	— 18. detto Michelsbrunn.
— 5. detto Schenne	— 19. detto Aldersgäß.
— 6. detto Lachowitzsch.	— 20. detto Mitterdorf.
— 7. detto Duoric.	— 21. detto Duschew.
— 8. detto Grad.	— 22. detto Winklern.
— 9. detto Ulrichsberg.	— 23. detto Lausach.
— 10. detto Unterfermig.	— 24. detto Sulben.
— 11. detto St. Martin.	— 25. detto Wille.
— 12. detto Dobrava.	— 26. detto Waisach.
— 13. detto Pasdenig.	— 27. detto Suchadoulle.
— 14. detto Kerstern.	— 28. Jugendzehend zu Hrasie.
— 15. detto Stephansberg	

Denn am 1. Mai 1818 Vormittags um 9 Uhr in der Rentamtskanzlei der k. k. Kammerherrschaft Laas die zu dem Religionsfondgut Laas gehörigen Getraide- und Erbpfand-Zehende in den Gegenden St. Barbara und St. Demold, Cabereberg, Klensberg und Sobatsberg auf 6 nacheinander folgende Jahre, nämlich vom 1. November 1817 bis 1. November 1823 licitando verpachtet, zu welcher Versteigerung nebst den Zehendhoden die Pachtlustigen mit dem Bemerkten vorgeladen werden, daß außer dem den Zehendhoden in der gesetzlichen Frist von 6 Tagen gebührendem Einspruchsrechte nach abgeschlossenem Protokolle kein Anbot mehr angenommen wird.

Verwaltungsamt Michelsbrunn den 8. April 1818.

Verlautbarungs-Edikt. (3)

Am 12. Mai 1818 Vormittags von 9 bis 12 Uhr wird in der Amtskanzlei der Banalherrschaft Abelsberg die herrschaftliche Fischerei auf drei Jahre im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet werden.

Verwaltungsamt der k. k. Banalherrschaft Abelsberg am 13. April 1818.

Verlautbarungs-Edikt. (1)

Am 4. Mai 1818 Vormittags von 10 bis 12 Uhr wird in der Amtskanzlei der k. k. Banalherrschaft Abelsberg die Jagdbarkeit auf 3 Jahre, nämlich seit 1. Juli 1818 bis Ende Juni 1821 licitando verpachtet werden.

Verwaltungsamt der k. k. Banalherrschaft Abelsberg am 7. April 1818.

Garbenzehend-Verpachtung. (1)

Zu Verpachtung der bisher noch nicht an Mann gebrachten diöcesanl. Garbenzehende von den Ortschaften Oberlaibach, Berth, Mirke, Poblippo, Laase, Franzdorf, Oboniza, Dražnja, Drefauze, Caborscheu, Mischowz, Kositna, Pafu und Dulle, dann des Binnen- und Jugendzehende auf sechs nacheinander folgende Jahre, wird in Folge Veranordnung der wohl. k. k. Dom. Administration vom 7. d. M. Nro. 670 noch eine Licitation am 2. k. M. von 9 bis 12 Uhr Vormittags, und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags in dieser Amtskanzlei abgehalten werden.

k. k. Verwaltungsamt der Staatsherrschaft Freudenthal am 13. April 1818.

Wad-Aussage. (1)

Es wird hiermit dem verehrenden Publikum bekannt gemacht, daß das Laibacher Flussbad sich in dem Stande befindet, daß jeder Badenwollende nach seinem Genügen bedient werden (Zur Beilage Nro. 33.)

könne, nun Sommerzeit seit Anfangs Mai, bis Ende September 1818, täglich von 5 Uhr Frühe, bis 7 Uhr Abends.

Der Preis des Bades ist, und zwar für ein einfaches Bad mit 2 Handtüchern 30 kr. und Abnehmern von 5 Bideten, 2 Gulden.

Man findet hier auch eine Dampf-Badwanne zum Baden, jener im hiesigen Civil-Spitale ganz ähnlich, und am Ende derselben ein Thermometer angebracht, um die Wärme nach dem Krankheitszustand des Badenden gehörig bemessen zu können, nebstbei auch ein besonderes Badzimmer mit Bett eingerichtet, (wo jedoch der Badende das Bettgewand selbst beizuschaffen hätte) um davor bis zum gänzlichen Nachlaß des Schwizens seinen Aufenthalt nehmen zu können.

Nach erhaltener Versicherung von den P. T. Herrn Civil-Spitals-Arzten hat sich bisher erprobt und gezeigt, daß durch dieses Dampf-Baden im hiesigen Civil-Spital seit Anfangs Jänner d. J., bis jetzt eine Zahl von 30 Personen aus jener Klasse von Kranken ganz geheilet worden sind, welche von diesem Baden mit dem langwierigsten und äußerst hartnäckigen Uebeln der Gicht- oder Gieberreizen und Rheumatismen, dann Hautausschlägen, nächtlichen Knoschenschmerzen, und mit Ueberbleibseln übel behandelter Lufteuche behaftet waren, und nun ihre gänzliche Herstellung diesem Heilmittel verdanken.

Laibach den 20. April 1818.

Jakob Eschurn,
Bad-Inhaber.

A n k ü n d i g u n g.

In der Handlung des Michael Vessack am Deutschen Platz ist nebst andern Waaren um billigste Preise ganz friischer schöner Reis das Pfund zu 8 kr. C. M. zu haben. Auch sind zwei einspännige steierische Wägel, wovon eines gedeckt und mit ledernem Hängsitz versehen ist, und beide im besten Stand sich befinden, zu verkaufen.

Feilbietungs-Edict. (1)

Vom Bezirksgericht der Herrschaft Neumarkt wird hiemit bekannt gemacht: es sey auf neuerliches Ansuchen des Herrn Franz Mathias Klauer, k. k. Postmeister zu Neumarkt, wegen schuldiger 310 fl. 36 1/4 kr. c. s. c. in die executive Feilbietung der dem Kaspar Eschermann, respective dessen Beisnachfolger Peter Roblet gehörenden, in St. Anna liegenden, der Herrschaft Neumarkt dienstbaren, auf 2502 fl. 30 kr. gerichtlich geschätzten, sogenannten Spitzhek Hube, dann des auf 9 fl. 58 kr. geschätzten Fahrnisvermögens, gewilliget worden.

Da man zur Vornahme dieser Feilbietung 3 Termine, nämlich den 11. April, den 12. May, und den 11. Juni l. J. jederzeit Vormittag um 9 Uhr im Orte der Realität, mit dem Besatze bestimmt hat, daß wenn bei der ersten, oder zweiten Feilbietungs-Tagung vorgesagte Hube, deren Verkauf auch theilweise, je nachdem es vortheilhafter seyn wird, wird vorgenommen werden, nebst den Fahrnissen um den Schätzungs- oder Mehrbetrag nicht an Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten auch unter demselben Hindann gegeben werde, so werden hiezu alle Kaufustigen, welche in die dießfälligen Lizitationsbedingnisse hierorts zu den gewöhnlichen Amtsstunden Einsicht nehmen können, so wie vorzüglich die incabulirten Gläubiger vorgeladen.

Bezirksgericht Neumarkt am 10. März 1818.

Anmerkung. Zur ersten Feilbietungstagung ist kein Kaufustiger erschienen.

Bekanntmachung (1)

Vom dem Bezirksgerichte der Herrschaft Neumarkt wird hiemit bekannt gemacht; daß alle jene, welche auf die Verlassenschaft des im Monathe Juni 1816 verstorbenen Lorenz Doushan, Halbhüblers, zu Sebeine, entweder als Erben, oder Gläubiger, und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde etwas anzusprechen gedenken, ihre Ansprüche auf den 7. May l. J. Vormittags um 9 Uhr in hietortiger Gerichtskanzlei so gewiß anmelden sollen, widrigens die Verlassenschaft abgehandelt, und gehörig eingekantwortet werden würde.

Bezirksgericht Neumarkt am 10. April 1818.

Feilbietungs-Edikt. (2)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Neumarkt wird hiemit bekannt gegeben: es sey über Ansuchen des Joseph Zuzet von Koschanna, wegen schuldiger 85 fl. 32 kr. c. s. c. in die executive Feilbietung des dem Joseph Vollaß, Lederer zu Neumarkt gehörigen, daselbst befindlichen, der Herrschaft Neumarkt unterthänigen, auf 579 fl. gerichtlich geschätzten Hauses, sammt Garten, Stampfen und Ledererwerkstatt gewilliget worden, zu deren Vornahme man 3 Tagsatzungen, nämlich den 16. Mai, den 16. Juni, und 16. Juli l. J. jederzeit Vormittag um 9 Uhr in der Wohnung des Schuldners mit dem Zusatze bestimmt hat, daß wenn vorbesagtes Haus nebst Zugehör bei der ersten oder zweiten Feilbietung nicht um den Schätzungs- oder Mehrbetrag an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch darunter hindann gegeben werden wird. Wovon die Kaufstüctigen, und die intabulirten Gläubiger unter den letztern vorzüglich jene, welche ihre Forderungen vor der im Jahre 1811 hier Statt gehaltenen Feuersbrunst, bei der die dießherrschafft. Grundbücher ein Raub der Flammen wurden, vorgemerket haben zur Erscheinung und Probirung der dießfälligen intabulirten Urkunden bei der zuerst bestimmten Feilbietungstagsatzung, verständiget werden.

Die Lizitationsbedingungen könne hien täglich eingesehen werden.

Bezirksgericht Neumarkt am 15. April 1818.

Feilbietungs-Edikt. (3)

Vom dem Bezirksgerichte der Herrschaft Donowitz im Laibacher Kreise, wird hiemit bekannt gemacht; daß auf Ansuchen des Lukas Wolten von Kasreuniza wieder Anton Anbel von Pretersch, wegen schuldigen 550 fl. samt Unkosten, in die executive Feilbietung, der dem Schuldner Anton Anbel gehörigen, zu Pretersch liegenden, der Staatsherrschaft Michelstätten sub Urb. No. 678 dienstbaren, auf 1932 fl. 20 kr. gerichtlich geschätzten ganzen Kaufrechtshube, samt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden gewilliget worden.

Da man hiezu, 3 Termine, und zwar für den 1. den 6. April, für den 2. den 7. Mai und für den 3. den 6. Juny l. J. jederzeit Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Orte Pretersch mit dem Anbange festgesetzt hat, daß falls diese Realität weder bei der ersten noch 2. Feilbietung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungswertb hindann gegeben werden würde; so werden alle Kaufstüctigen, insbesondere aber die intabulirten Gläubiger zu erscheinen mit dem Besatze vorgeladen, daß die dießfälligen Verkaufsbedingungen täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Bezirksgerichtskanzlei können eingesehen werden.

Bezirksgericht der Herrschaft Donowitz am 6. März 1818.

Anmerkung. Bei der am 6. April abgehaltenen ersten Feilbietungstagsatzung ist kein Kaufstüctiger erschienen, daher zu der am 7. Mai festgesetzten Feilbietung gespritten worden wird.

Feilbietung. Edikt. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Egg bei Pöppelsch wird hiemit bekannt gemacht: Daß über Anlangen des Herrn Joseph Schürli, Cessionaire des Joseph Zessar wider Martin Drechig, Vocanten und Curatoren der Kirchlichen Erben v. Kerschdorf von Beschreibg. Nr. 1813 wegen behaupteten 128 fl. N. E. sammt Zinsen und Rechtskosten in die öffentliche Feilbietung der Maria Wirschiken, ohne Abzug der Gaben auf 128 fl. 20 kr. und über Abzug derselben nur auf 303 fl. 55 kr. N. E. geschätzten, dem Gute Lichtenegg sub Act. No. 29. diensthaden ganzen Kaufrechtshube sammt Zugehör zu Kerschdorf in der Pfarr Moraitzsch gefesenen, im Wege der Execution gemilliget, und dazu 3 Termine, für den ersten der 6. Mai, für den zweiten der 8. Juni und für den dritten der 7. Juli dieses Jahrs früh von 9 bis 12 Uhr im Orte Kerschdorf bei Lichtenegg mit dem Beisatze angeordnet worden ist, daß, wenn diese Realität sammt Zugehör weder bei der ersten noch zweiten, noch auch dritten Feilbietung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden würde, selbe bei der dritten und letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswert hindangegeben werden wird. Die Kaufsliebhaber so wie die intabulirten Gläubiger und sonstigen Verlassensprecher werden an den bestimmten Tagen und Stunden anmit öffentlich nach Kerschdorf vorgeladen. Die Verkaufsbedingnisse können in dem Gute Lichtenegg, oder bei diesem Gerichte eingesehen werden.

Bezirksgericht Egg ob Pöppelsch am 31. März 1818.

Feilbietung. Edikt. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weissenfels wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Johann Petermann von Ußling in die Feilbietung der dem Jakob Legat in Ußling eigenthümlich gehörigen, zu Ußling unter Hauszahl 49 vorkommenden, der Herrschaft Weissenfels Urdarzahl 544 zinsbaren auf 175 fl. gerichtlich geschätzten Behausung sammt An- und Zugehör d. i. der Wagnerwerkstatt, dann des Acker sa Plautiam, und der dabey befindlichen Gerentwiese, Zhespouz genannt, wegen schuldiger und eingeklagter 51 fl. 33 kr. sammt Anhang im Wege der Execution gemilliget worden.

Da nun, hiezu drei Termine, und zwar für den ersten der 12. Mai für den zweiten der 13. Juni und für den dritten der 15. Juli, J. jedesmahl Vormittags um 10 Uhr in der Gerichtskanzlei zu Ußling mit dem Beisatze bestimmt worden ist, daß, wenn diese Realitäten weder bey dem ersten, noch bei dem zweiten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnten, es bei dem dritten nach Vorchrift der bestehenden Verordnung vorgegangen werden würde, so haben alle diejenigen, welche diese Realitäten gegen gleich baare Bezahlung an sich zu bringen gedenken, an den erst besagten Tagen Vormittags um 10 Uhr in dem Amtshause Ußling zu erscheinen.

Bezirksgericht der Herrschaft Weissenfels zu Kronau den 10. April 1818.

Vorladung. (2)

Von dem Bezirksgerichte an der Bezirks Herrschaft Weissenfels werden alle jene, welche an nachstehende Verlassenschaften, als:

a) des im Monate Mai 1817 in Ußling ohne Testament verstorbenen Joseph Rasinger, gewesenen Hausbesizers darselbst;

b) des im Monate Jänner 1815 in Ußling ohne Testament verstorbenen Mathias Zetly, gewesenen Hausbesizers ebenallda;

c) des am 24. Sept. 1801 in Ußling ohne Testament verstorbenen Johann Rabitsch, gewesenen Hausbesizers darselbst, als Erben oder Gläubiger und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen haben, und zu machen gesonnen sind, zur Anmeldung derselben auf den 6. t. M. Mai J. Vormittags am 10 Uhr im Amtshause zu Ußling zu erscheinen vorgeladen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit die Abhandlung und Einantwortung erstgenannter Verlassenschaften ohne weiters an die Juristenben erfolgen wird.

Bezirksgericht der Bez. Herrschaft Weissenfels zu Kronau den 8. April 1818.

V o r l a d u n g. (3)

Von dem Bezirksgerichte an der Herrschaft Weiffenfels werden alle jene, welche an die Verlassenschaft des im Monate November 1816 in Aßling ohne Testament mit Tode abgegangenen Johann Rabitsch, Hans und Realitäten Bisher in Aßling, entweder als Erben, oder Gläubiger und überhaupt aus was immer für einen Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen haben und zu machen gesonnen sind, zur Anmeldung und Rechtstellung derselben auf den 5. Mai l. J. früh Morgens um 10 Uhr in der Amtskanzlei zu Aßling persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen hiermit vorgeladen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit die Abhandlung und Einantwortung dieser Verlassenschaft an denjenigen, welcher sich hierzu rechtlich wird ausgewiesen haben, ohne weiters erfolgen wird.

Bezirksgericht der Bezirks Herrschaft Weiffenfels im Amtshause zu Aßling den 30. März 1818.

F e i l b i e t h u n g s - E d i k t. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weiffenfels wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Maria Erch von Weiffenfels in die Feilbietung der dem Martin Krauer von Alchelten eigenthümlich gehörigen, auf 895 fl. gerichtlich geschätzten, sogenannten schwabstigen Wiese und der darin aufgeworfenen drey Acker wegen an Darlehen schuldiger 73 fl. sammt Anhang im Wege der Execution gewilliget worden.

Da nun hierzu drey Termine, und zwar für den ersten der 29. April, für den 2. der 30. May und für den dritten der 30. Juny l. J. mit dem Besatze bestimmt worden ist, daß, wenn diese Realität, weder bei dem ersten noch bei dem zweiten Termine nur die Schätzung oder darüber zu den Mann gebracht werden könnte, es bei dem dritten nach Vorschrift der bestehenden Verordnung vorgegangen werden würde, so haben alle diejenigen, welche diese Realität gegen gleich baare Bezahlung an sich zu bringen gedenken, an den erst besagten Tagen Vormittags um 10 Uhr im Orte Alchelten zu erscheinen.

Bezirksgericht der Herrschaft Weiffenfels zu Kronau den 4. April 1818.

V o r l a d u n g. (3)

Von dem Bezirksgerichte an der Bezirks Herrschaft Weiffenfels werden alle jene, welche an nachstehende Verlassenschaften als:

a. Des am 16. Novbr. 1817. zu Aßling ohne Testament verstorbenen Vinzenz Rabitsch gewesener Haus- und Grundbesitzer alda.

b. Des zu Pillingen im Jahre 1816. in Striosen ohne Festigung verstorbenen Lorenz Koschier gewesenen Haus- und Grundbesitzer ebendaselbst; und

c. Der im verwichenen Jahre 1817. in Alpen ohne letztwilliger Anordnung verstorbenen Eheleuten Lucas und Maria Anna Mohniger gewesene Realitäten Besitzer daselbst, als Erben oder Gläubiger, und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen haben, und zu machen gedenken, zur Anmeldung derselben, auf den 5. l. M. May l. J. Vormittags um 10 Uhr im Amtshause zu Aßling zu erscheinen vorgeladen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit die Abhandlung und Einantwortung ersigedachter Verlassenschaften ohnweiters an die Intestat Erben erfolgen wird.

Bezirksgericht der Herrschaft Weiffenfels zu Kronau den 4. April 1818.

V o r l a d u n g. (3)

Von dem Bezirksgerichte an der Bezirks Herrschaft Weiffenfels werden alle jene, welche an die Verlassenschaft des mit Hinterlassung einer legitimierten Anordnung unterm 24. Sept. d. J. in Kornerbuck mit Tode abgegangenen Jakob Steble, gewesenen Haus- und Grundbesitzer daselbst, als Erben oder Gläubiger und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen haben und zu machen gesonnen sind, zur Anmeldung derselben auf den 5. l. M. Mai l. J. Vormittags um 10 Uhr im Amtshause zu Aßling zu erscheinen vorgeladen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit die Abhandlung und Einantwortung ersigedachter Verlassenschaft an die Intestaterben ohne weiters erfolgen wird.

Bezirksgericht der Herrschaft Weiffenfels zu Kronau den 6. April 1818.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Am alten Markt No 33. ist ein guter neuer Wein die Maß zu 12 fr. zu haben,

V o r l a d u n g. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weiffenfeld werden alle jene, welche an die Verlassenschaft des zu Matschach ohne Testament verstorbenen Jakob Eifner, gewesenen Haus- und Realitätenbesitzer daselbst, als Erben oder Gläubiger und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen haben und zu machen gedenken, zur Anmeldung desselben auf den 14. k. M. Mai l. J. früh Morgens um 10 Uhr in der Gerichtskanzlei zu Kronau zu erscheinen vorgeladen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit die Abhandlung und Einantwortung ersterwähnter Verlassenschaft an die Intestatenerben ohne weitefs erfolgen wird.

Bezirksgericht der Herrschaft Weiffenfeld zu Kronau den 11. April 1818.

V o r l a d u n g s - E d i k t. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weiffenfeld werden alle jene, welche an die Verlassenschaft des zu Matschach ohne letztwilliger Testirung verstorbenen Matthäus Petris, Haus- und Realitätenbesitzer daselbst, als Erben oder Gläubiger und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen haben und zu machen gedenken, zur Anmeldung desselben auf den 14. k. M. Mai l. J. früh Morgens um 10 Uhr in der Gerichtskanzlei in Kronau zu erscheinen vorgeladen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit die Abhandlung und Einantwortung erstbesagter Verlassenschaft an die Intestatenerben ohne weitefs erfolgen wird.

Bezirksgericht der Herrschaft Weiffenfeld zu Kronau den 11. April 1818.

V o r l a d u n g. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weiffenfeld werden alle jene welche an die Verlassenschaft des zu Matschach ohne letztwilliger Testirung mit Tode abgegangenen Leonhard Kerstein, gewesenen Haus- und Realitäten Besitzer daselbst, als Erben oder Gläubiger und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen haben, auch zu machen gedenken zur Anmeldung desselben auf den 14. künftigen M. Mai l. J. früh Morgens um 10 Uhr in der Gerichtskanzlei zu Kronau zu erscheinen vorgeladen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit die Abhandlung und Einantwortung erstbesagter Verlassenschaft an die Intestatenerben ohne weitefs erfolgen wird.

Bez. Gericht der Herrschaft Weiffenfeld zu Kronau den 11. April 1818.

K u n d m a c h u n g

Die hohe allgemeine Hofkammer in Wien hat dem Unterzeichneten zu Marburg in Untersteier eine Niederlage sämmentlicher Gußwaaren- Erzeugnisse des berühmten Mariaasgeller Eisenwerks zu übergeben geruhet.

Dieses wird einem verehrten Publico mit der Bemerkung zur Kenntniß gebracht, daß in dieser Niederlage schon dormal verschiedene Eisengußwaaren als: Kunstprodukte, dann Ofen, Kesseln, gemeine Herd- und Sparherdplatten von verschiedener Größe und Schwere, Kochgeschir von mehr Arten eiserne Gewichte, Pöller, Wäcker und mehr dergleichen tagtäglich zu haben sind, und daß auch alle Bestellungen für Gußeisen- Körper, welche nach Maßfengabe, oder einzufendende Zeichnungen oder Modellen dargestellt werden sollen, angenommen, und auf das pünktlichste besorget werden. Von der k. k. Mariaasgeller Eisengußwaaren Niederlage in Marburg am 15. April 1818.

M. F. Wenz et Comp.

Würf- Wagen und Perutsch zu verkaufen.

Im Hause No. 211. in der Herrn Gasse steht ein modernes sogenanntes Würfel ganz neu, und eine überführte Perutsch zum Verkauf, Liebhaber können sich darum im ersten Stocke melden.

Versteigerung 113 Hube in Pöbohenim. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laak wird bekannt gemacht: daß über Anlangen des Matthias Zellouschan, Vormundes der minderjährigen Riza Oblack, wider

Die Johann Oblak'sche Verlassenschaft wegen schuldigen 621 fl. 57 3/4 kr. W. M. in die exekutive Feilbietung der der Staatsherrschaft Laß sub Urb. No. 925 anbotenen, gerichtlich auf 454 fl. 30 kr. und mit Fundo instructo auf 461 fl. 9 kr. geschätzten 1/3 Hube des Johann Oblak in Poddobenim S. 3. 7 gewilliget, und hierzu 3 Termine, nemlich der Tag auf den 6. April, 6. Mai, und 8. Juni d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte der Hube, mit dem Beisatze bestimmt worden seyn, daß wenn die Hube samt Fundo instructo weder bei der ersten, noch zweiten Feilbietung um den Schätzungsbetrag, oder darüber an Mann gebracht werden sollte solche bei der dritten auch unter der Schätzung hinten gegeben werden wird. Die Bedingungen können in der Gerichtskanzlei eingesehen, der Abschriften genommen werden.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Laß am 3. März 1818.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietungstragung hat sich kein Kauflustiger gemeldet. Die zweite Lizitation wird in der Amtskanzlei des Bezirksgerichts abgehalten.

Verpachtung. (2)

Den 4. Mai l. J. werden bei der k. k. Staatsherrschaft Sittich frühe von 9 bis 12 Uhr nachstehende Weinzehnde sammt Bergrecht auf 6 nacheinander folgende Jahre, nämlich vom 1. November 1817 bis Ende Oktober 1823 mittelst öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden verpachtet werden, als:

Der ganze Weinzehnd in dem Gebirge Ternouza.

Der ganze Weinzehnd in dem Gebirge Preska.

Der ganze Weinzehnd in den Gebirgen Pustjavor, Kauze, Vischnigerm, Peroussello, Urata, Subrazhe und Verbischzhe.

Der ganze Weinzehnd sammt Bergrecht im Gebirge Stadtberg bei Neustadt, unendlich

Der 1/3 Weinzehnd im Gebirge Görschberg ober Neustadt.

Wozu die Pachtlustigen sich einzufinden belieben werden.

Staatsherrschaft Sittich den 14. April 1818.

Convocations-Edict. (2)

Von dem Bezirksgerichte Treffen Neustädter Kreises wird durch gegenwärtiges Edict allen denjenigen, denen davon gelegen ist, bekannt gemacht:

Es seye von diesem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Krain befindliche beweg- und unbewegliche Vermögen des Mathias Suppantschisch Ganzpüblers zu Lufcha, Hauptgemeinde Obbernis gewilliget worden. Daher wird Jedermann, der an erst gedacht Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 19. l. M. Mai die Anmeldung seiner Forderung bei diesem Gerichte entweder mündlich zum Protokoll zu geben, oder in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Herrn Joseph Valentin Lampe von Treffen, als Vertreter der Mathias Suppantschisch Konkursmasse so gewiß einzureichen, und in selber nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als widrigens nach Verfließung des erst besagten Termins Niemand mehr angehört werde, und diejenigen, welche ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Krain befindlichen Vermögens des erst benannt Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen werden, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebühre, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorzumerket wäre, also, daß solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigentums-, oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich werden sämtliche Gläubiger des obgedacht Verschuldeten verständiget, daß sam 19. des l. M. Mai um 9 Uhr Vormittag zwischen ihnen ein gültiger Vergleich versucht werde, um wo möglich diesen Krite. Gegenstand in Güte abzuthun, daher werden selbe entweder persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte dazu zuerselnen, vorgeladen.

Bezirksgericht Treffen den 7. April 1818.

Verladung. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Rassenfuss im Neustädter Kreise wird bekannt gemacht: Es sey über Anlangen des Herrn Franz Seman, Steuereintnehmers zu Rassenfuss, als gerichtlich aufgestellten Curators des Nachlasses der zu Radnarah in der Mark Oberrassenfuss intestate abgetreten Eheleute Matthäus Uchan, und Maria, vorhin verwittwet gewesenen Staratsch, die Anmeldungs- und Liquidirungstagfakung auf den 7. k. M. Mai k. J. Vormittags 9 Uhr in dieser Amtskanzlei mit dem Beisatze bestimmt worden, daß um dem Tage alle jene, welche an diesen Verlass quocunque titulo einen Anspruch zu stellen vermögen, ihre Forderung anmelden und liquidiren, wie auch jene, die zu diesem Verlasse etwas schuldig sind, ihre Schuldbeträge gehörig angeben und berichtigen sollten, widrigenfalls der Verlass ohne weiters abgehandelt, und gegen Letztere gerichtlich eingeschritten werden würde. Bezirksgericht Rassenfuss am 4. April 1818.

Getraid-Verkauf. (2)

Den 29. April 1818 werden bei der Herrschaft Sonnegg, im Laibacher Kreise, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr einige Quantitäten, als: Weizen, Korn, Gersten, Hiers und Haber, entweder Kleinweise, oder im Ganzen durch öffentliche Versteigerung gegen gleich baare Bezahlung hindangegeben, wozu Kauflustige hiermit höflichst vorgeladen werden.

Verwaltungs-Amt der Herrschaft Sonnegg am 16. April 1818.

Gold- und Silber-Einlöschungspreise bei dem k. k. Einlöschungs-Amt zu Laibach.
 Inn- und ausländisches Bruch- und Pagament, dann ausländisches Stangengold gegen k. k. einfache Dukaten die Mark fein 362 fl. — kr.
 Inn- und ausländisches Bruch- und Pagament, dann ausländisches Stangen Silber gegen konventionemäßige Silbermünze, die Mark fein:
 Im Gehalte von 13 Loth 6 Gran, und darüber fein 23 fl. 36 kr.
 — — unter 13 Loth 6 Gran, einschläßig 12 Loth fein 23 = 32 =
 — — unter 12 Loth, einschläßig 9 Loth 6 Gran fein 23 = 28 =
 — — unter 9 Loth 6 Gran, einschläßig 8 Loth fein 23 = 24 =
 — — unter 8 Loth fein 23 = 20 =

Laibacher Marktpreise vom 22. April 1818.

Getreidpreis					Brod- und Fleischtare				
Ein Wienermessen	Scheffel Weizen Preis				Für den Monat April 1818	Maß wägen			
	4	17	1/2	1/4		P	D	Kreuzer	
	fl.	kr.	fl.	kr.					
Weizen	24	4	10	3	40	1	5	11	1
Rufung	—	—	2	12	—	—	6	3	2 1/2
Korn	3	6	2	50	2	40	1	23	—
Gersten	—	—	—	—	—	—	2	20	3
Hirs	—	—	2	32	—	—	3	31	—
Graden	2	30	2	10	1	54	—	—	—
Haber	1	30	1	24	1	20	—	—	—
							1	—	—
							2	—	—
							3	—	—
							—	—	—
							—	—	—
							—	—	—